



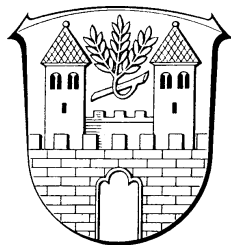
Satzung der Kreisstadt Eschwege zum Schutze des Stadtwappens

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziff., 6 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 65) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung vom 17. 11. 1988 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Nach § 14 der Hess. Gemeindeordnung ist die Kreisstadt Eschwege berechtigt, das nachstehend beschriebene Stadtwappen zu führen:

„Das Stadtwappen zeigt vor rotem Hintergrund eine in grau gehaltene Stadtmauer mit offenem Tor und zwei spitzbedachten Türmen, zwischen denen ein querliegender grüner Eschenzweig mit drei gefiederten Blättern schwebt.“



- (2) Die Stadtfarben sind blau-weiß.

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Stadtwappens sind grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat der Kreisstadt Eschwege vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann.

§ 3

In der Kreisstadt Eschwege ansässigen natürlichen Personen, juristischen Personen sowie anderen Personenvereinigungen und Einrichtungen, die in Eschwege ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Kreisstadt Eschwege nicht beeinträchtigen.

Ist die private Verwendung des Wappens zum Nutzen der Stadt oder besteht bei diesem Gebrauch ein enger sachlicher Zusammenhang zur Kreisstadt Eschwege, so kann auch überregionalen Antragstellern unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen eine Genehmigung erteilt werden.

§ 4

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens durch Dritte erteilt der Magistrat schriftlich und nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a) sie durch unrichtigen Angaben erschlichen ist,
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Kreisstadt Eschwege hervorgerufen wird.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Stadtwappens sind in doppelter Ausfertigung an den Magistrat der Kreisstadt Eschwege zu richten. Aus dem Antrag und dem beigelegten Entwurf muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Darstellungen des Stadtwappens, die nur der kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Kreisstadt Eschwege nicht beeinträchtigt.

§ 8

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eschwege, den 22. 11. 1988

(L. S.)

**Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege
gez. Zick, Bürgermeister**

Veröffentlicht am 30. 11. 1988

(L. S.)

**Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege
gez. Zick, Bürgermeister**